

## 1. GAV-Update März 2022 (Nr. 3/2022)

Die nachfolgenden GAV-Publikationen erfahren **per 1. März 2022 bzw. rückwirkend** eine Änderung<sup>1</sup>.

### Inkraftsetzungen/Änderungen

ET	Name	Änderungen	In Kraft	
11	<b>GAV Naturstein-Handwerk und Naturstein-Industrie</b>	Mindestlohn branchenfremde Neueinsteiger	01.03.2022	
20	<b>GAV Ziegelindustrie</b>	Mindestlöhne	01.03.2022	
70	<b>GAV Holzbaugewerbe</b>	Mindestlöhne	01.03.2022	
103	<b>GAV Commerce de détail NE</b>	Wiederinkraftsetzung/Verlängerung bis 31.12.2023	01.03.2022	
285	<b>GAV Anhang 1 Schweiz. Uhren- und Mikrotechnikindustrie</b>	Lohnklassen, Mindestlöhne GE, JU, TI, VD/FR	23.02.2022	
440	<b>CNL Spedizionieri TI</b>	Neuer NAV	01.03.2022	

### Ausserkraftsetzungen<sup>2</sup>

ET	Name	Stand	Ausser Kraft	
410	<b>CNL Saloni di bellezza, TI</b>	Formelle Ausserkraftsetzung	01.01.2022	
428	<b>CNL Lavanderie e pulitura a secco, TI</b>	Formelle Ausserkraftsetzung	01.01.2022	

### Ausblick

ET	Name	Änderungen	In Kraft	
800	<b>GAV FL Autogewerbe</b>	Verlängerung, Ferienentschädigung > 50 Jahren, Jahresarbeitszeit	31.03.2022	
801	<b>GAV FL Baumeister- und Pflästereigewerbe</b>	Jahresarbeitszeit, Ferienentschädigung, Mittagsentschädigung	31.03.2022	
802	<b>GAV FL Detailhandelsgewerbe</b>	Verlängerung, Mindestlöhne	31.03.2022	

<sup>1</sup> Aufgrund der hohen Anzahl von Publikationen, kann die Vollständigkeit dieser Tabellen trotz aller Sorgfalt nicht garantiert werden.

<sup>2</sup> Diese NAV wurden mit Beschlüssen des Regierungsrats TI vom 02.02.2022 rückwirkend per 01.01.2022 ausser Kraft gesetzt. Die NAV wurden aufgrund dieser formellen Ausserkraftsetzung mittels Beschlüsse des kantonalen Organs in EasyTemp per 01.03.2022 deaktiviert.

ET	Name	Änderungen	In Kraft	
803	<b>GAV FL Elektro-, Elektronik- und Medientechnikgewerbe</b>	Jahresarbeitszeit, Ferienentschädigung, Mittagsentschädigung	31.03.2022	
804	<b>GAV FL Gärtner- und Floristengewerbe</b>	Verlängerung, Mitarbeiterkategorien, Jahresarbeitszeit, Mindestlöhne, Mittagsentschädigung	31.03.2022	
805	<b>GAV FL Gebäudereinigungs- und Hauswartzdienste</b>	Verlängerung, Jahresarbeitszeit	31.03.2022	
806	<b>GAV FL Gipsergewerbe</b>	Mittagsentschädigung	31.03.2022	
807	<b>GAV FL Haustechnik- und Spenglereigewerbe</b>	Verlängerung, Arbeitszeitenregelung, Mindestlöhne	31.03.2022	
808	<b>GAV FL Informatikgewerbe</b>	Verlängerung/neuer GAV, Geltungsbereich, Jahresarbeitszeit, Feriensätze, Prozentsatz 13. ML, Mindestlöhne, Berufsbeiträge	31.03.2022	
809	<b>GAV FL Malergewerbe</b>	Mitarbeiterkategorien, Mindestlöhne, Mittagsentschädigung	31.03.2022	
810	<b>GAV FL Metallgewerbe</b>	Verlängerung, Jahresarbeitszeit, Mindestlöhne, Mittagsentschädigung	31.03.2022	
811	<b>GAV FL Ofenbauer- und Plattenlegergewerbe</b>	Verlängerung, Mitarbeiterkategorien, Mindestlöhne	31.03.2022	
812	<b>GAV FL Schreinergewerbe</b>	Verlängerung, Mindestlöhne, reduzierte Löhne, Ferienentschädigung	31.03.2022	
813	<b>GAV FL Zimmermeister- und Dachdeckergewerbe</b>	Verlängerung, Mitarbeiterkategorien, Mindestlöhne, reduzierte Löhne	31.03.2022	
814	<b>GAV FL Personalverleih</b>	Verlängerung, Mindestlöhne	31.03.2022	
815	<b>GAV FL Raumausstatter- und Bodenlegergewerbe</b>	Verlängerung, Mitarbeiterkategorien, Mindestlöhne, Ferienentschädigung, Mittagsentschädigung	31.03.2022	

### Farblegende

	<b>GAV CH</b>	
	<b>GAV Kantonal</b>	
	<b>GAV FL</b>	
	<b>GAV Anhang 1</b>	
	<b>NAV</b>	

## 2. Highlights, Tipps und Tricks

### **Vertragsloser Zustand? Gültigkeit von Mindestlöhnen nach Ablauf der zeitlichen Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) eines GAV**

Wie Sie im GAV Update Nr. 1/2022 lesen konnten, sind per 31.12.2021 zahlreiche für allgemeinverbindlich erklärte GAV ausgelaufen. Dies, weil die ursprünglich zwischen den Sozialpartnern ausgehandelte und zur AVE ersuchte Gültigkeitsdauer der betreffenden GAV per 31.12.2021 abgelaufen ist. Was bedeutet das für Sie als Personalverleiher? Gelten die Branchenmindestlöhne weiter, oder besteht ein vertragsloser Zustand mit Anwendung der Bestimmungen des GAV Personalverleih?

Gemäss Art. 3 Abs. 5 GAV Personalverleih gelten die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen sowie allfällige Bestimmungen über den flexiblen Altersrücktritt des betreffenden GAV bei Ablauf, Kündigung oder Aufhebung eines allgemeinverbindlich erklärten GAV oder eines GAV nach Anhang 1 während der laufenden Vertragsverhandlungen und bis zum Abbruch der Verhandlungen oder bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens betreffend Allgemeinverbindlichkeitserklärung weiter. Mit anderen Worten: Bei Vertragsablauf eines zu beachtenden allgemeinverbindlichen GAV oder GAV nach Anhang 1 des GAV Personalverleih gelten insbesondere die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen dieser GAV für Personalverleiher auch im vertragslosen Zustand weiter, solange die Vertragsparteien des entsprechenden GAV in Verhandlungen sind<sup>3</sup>.

Diese Bestimmung wurde nicht allgemeinverbindlich erklärt. Sie ist deshalb «nur» für Vertragsparteien des GAV Personalverleih und somit für Mitglieder von swisstaffing zwingend anzuwenden. Für Nichtmitglieder von swisstaffing ist diese Bestimmung auf freiwilliger Basis anwendbar. Die Bestimmungen von ausgelaufenen GAV werden während einer Vertragslücke denn auch nicht von den zuständigen Paritätischen Kommissionen kontrolliert.

Grundsätzlich empfehlen wir auch Nichtmitgliedern von swisstaffing aus Gründen der Rechtssicherheit, die entsprechenden Bestimmungen eines ausgelaufenen GAV weiterhin anzuwenden. Es besteht jedoch für Nichtmitglieder keine diesbezügliche Pflicht.

Aus diesem Grund haben wir die ausgelaufenen GAV bzw. die Ausserkraftsetzungen infolge Vertragsablaufes in unseren Publikationen auf der Webseite der Realisator gekennzeichnet. In EasyTemp («ET») sind diese GAV jedoch weiterhin aktiviert und anwählbar. Damit haben Sie die Möglichkeit - und im Falle einer Mitgliedschaft bei swisstaffing auch die Pflicht - die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des betreffenden GAV weiterhin anzuwenden.

Hingegen wird ein GAV in ET dann deaktiviert, wenn er formell von den Vertragsparteien ausser Kraft gesetzt wurde, z.B. weil sich der Geltungsbereich geändert hat. Dies betrifft beispielsweise

---

<sup>3</sup> Vgl. zum Ganzen: Kommentar zum GAV Personalverleih des Vereins Paritätischer Vollzug (PVP) vom 12. April 2019, Art. 3 Abs. 5 GAV.

den GAV Ausbaugewerbe BL, wo der Geltungsbereich des früheren GAV Ausbaugewerbe BS/BL per 01. Mai 2021 auf den Kanton BS beschränkt wurde (vgl. GAV Update Nr. 6/2021).

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an unser legal competence center unter [rechtsdienst@realisator.ch](mailto:rechtsdienst@realisator.ch) bzw. Telefon 058 443 30 00.

### 3. GAV-Lexikon – Sie fragen, wir antworten

Was geschieht, wenn ein GAV infolge Ablaufs der Gültigkeitsdauer ausser Kraft tritt?

Frage:

Mein temporärer Mitarbeiter arbeitete bis Dezember 2021 als Plattenleger und war dem GAV Plattenleger- und Ofenbaugewerbe unterstellt. Die Gültigkeit dieses GAV lief am 31. Dezember 2021 aus. Kann ich den TMA trotzdem wieder als Plattenleger unter dem GAV Plattenleger- und Ofenbaugewerbe einsetzen?

Antwort:

Ja. Dies ist ein Anwendungsfall von Art. 3 Abs. 5 GAV Personalverleih. Demnach gelten die Lohn- und Arbeitsbestimmungen eines ausgelaufenen GAV für Personalverleiher auch im vertragslosen Zustand weiter, solange die Vertragsparteien des GAV in Verhandlungen sind.

Im Falle des GAV Plattenleger- und Ofenbaugewerbe wurde am 24. September 2021 ein Gesuch im schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert mit folgenden Änderungen: Verlängerung (und Wiederinkraftsetzung), Geltungsbereich, Bezeichnung GAV, Jahresarbeitszeit 2022+2023, Mitarbeiterkategorien, Mindestlöhne 2022+2023 (aufgrund Änderung Jahresarbeitszeit). Weitere Angaben zum Gesuch finden Sie auf der [Webseite](#) der Realisator.

Damit ist erstellt, dass sich die Vertragsparteien in Verhandlungen befinden bzw. diese bereits abgeschlossen sind, da das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung eingereicht wurde. Deshalb gelten die **früheren** Bestimmungen des ausser Kraft getretenen GAV Plattenleger- und Ofenbaugewerbe für Mitglieder von swisstaffing unverändert weiter. Nichtmitglieder können diese Bestimmungen auch anwenden. Der GAV wurde aus diesem Grund in EasyTemp als «aktiv» belassen. Die geänderten Bestimmungen gemäss Gesuch gelten erst nach dem Bundesratsbeschluss und der formellen Inkraftsetzung durch den Bundesrat. Der GAV kann auch auf für das Ofenbauergewerbe weiterhin angewandt werden. Erst mittels künftiger Allgemeinverbindlicherklärung des derzeit hängigen Gesuchs um Wiederinkraftsetzung und Änderung durch den Bundesrat entfällt das Ofenbaugewerbe aus dem sachlich-betrieblichen Geltungsbereich des GAV.

**Das gesamte GAV-Lexikon finden Sie [hier](#).**